

Stiftungs position

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

(Stand: 09.03.2021)

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der Stiftungen in Deutschland und setzt sich insbesondere für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ein. Er hat mehr als 4.500 Mitglieder und weitere 8.400 Stiftungen sind ihm über Stiftungsverwaltungen mitgliedschaftlich verbunden. Pro Jahr geben Stiftungen in Deutschland mindestens 4,3 Milliarden Euro für das Gemeinwohl aus. Der Stiftungssektor zählt ca. 80.000 haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte in Deutschland. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist als größter und ältester Stiftungsverband in Europa das anerkannt führende Kompetenzzentrum für Stiftungen. Er ist neben vielen anderen anderen gemeinnützigen Dachverbänden Mitglied im Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt, dass noch in dieser Legislaturperiode ein bundeseinheitliches Stiftungsrecht und die Einführung eines Stiftungsregisters beschlossen werden soll. Mit den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen wird das geltende Stiftungsrecht, so wie es in den einzelnen Bundesländern gilt, in ein bundeseinheitliches Gesetz gebracht und das Stiftungswesen wird auf eine rechtssichere, bundeseinheitlich geltende Grundlage gestellt und das Stiftungsregister wird den Stiftungen endlich die Legitimation als juristische Person erheblich erleichtern. Der Regierungsentwurf weist deutliche Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf auf. Allerdings sind die in ihm enthaltenen Gesetzesformulierungen gegenüber der in der Wissenschaft herrschenden Auslegung des geltenden Stiftungsrechts eher rückschrittlich. Der Entwurf ist stellenweise weiterhin von der Sichtweise der Aufsichtsbehörden geprägt und lässt daher dem individuellen Stifterwillen zu wenig Raum und lässt erst recht die erforderliche Modernisierung des Stiftungsrechts vermissen. Der Regierungsentwurf ist an verschiedenen Stellen zu sehr der Vorstellung verpflichtet, Stifterinnen und Stifter wollten, die von ihnen auf Dauer errichtete Stiftung unverändert für alle Zeit fortbestehen lassen. Tatsächlich wissen Stifterinnen und Stifter bei Errichtung der Stiftung, dass diese an wesentliche zukünftige Veränderungen jeweils angepasst werden müssen, soll sie wie gewollt auf Dauer existieren. Zudem lässt der Entwurf unberücksichtigt, dass die mehr als 23.000 derzeit in Deutschland existierenden Stiftungen die Möglichkeit erhalten müssen, sich auf die neuen gesetzlichen Regelungen

einzustellen. Schließlich entsprechen einzelne Formulierungen im Gesetzestext nicht der Absicht des Gesetzgebers laut Gesetzesbegründung, weswegen in diesen Punkten Klarstellungen vorgenommen werden sollten. Es besteht daher Bedarf für **wesentliche Nachbesserungen und Klarstellungen**, um rechtsicheres und effektives Handeln der Stiftungen zu ermöglichen. Ziel muss es sein, nicht hinter den Status Quo des geltenden Rechts zurückzufallen, wie er der herrschenden Kommentarliteratur entspricht, und Regelungen zu verankern, die den Stiftungen helfen, unbeschadet durch die Niedrigzinsphase zu kommen und auf Dauer den vom Stifter vorgegebenen Zweck verwirklichen zu können oder ggf. durch Strukturänderungen vom Stifter nicht vorhergesehenen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Das Stiftungswesen braucht einen breiten gesetzgeberischen Spielraum, damit der individuelle Stifterwille sich entfalten kann. Stiftungen unterstehen nur deswegen der staatlichen Aufsicht, damit diese die Übereinstimmung des Organhandelns mit dieser Vorgabe überwachen können. Eine übermäßige Standardisierung der Rechtsform Stiftung widerspricht der Freiheit stifterischen Handelns. Deswegen sollten auch die Ausführungen auf S. 29 der Gesetzesbegründung gestrichen werden, wonach Abweichungen vom jeweiligen gesetzlichen Leitbild in der jeweiligen Norm ausdrücklich zugelassen werden müssen, die die Gestaltungsfreiheit zu sehr zu beschränken droht. Entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Stiftenden sollte eine Fortentwicklung des Stifterwillens zugelassen werden, damit die auf Ewigkeit errichteten Stiftungen durch die Jahrzehnte und Jahrhunderte lebensfähig bleiben. Denn nur so lässt sich das Engagement und Ehrenamt effektiv und nachhaltig stärken und bleibt die Rechtsform Stiftung für viele Menschen attraktiv.

Mit Verweis auf unsere **Stellungnahme vom 30.10.2020** möchten wir im Folgenden zum Regierungsentwurf vom 03.02.2021 Stellung nehmen, dabei den **dringenden Nachbesserungsbedarf für ein zukunftsfähiges Stiftungsrecht** aufzeigen und **Lösungsansätze** anbieten. Wir werden daher wie folgt Stellung nehmen:

1. **Ertragsverwendung und Umschichtungsgewinne klar regeln**
2. **Kapitalerhaltungsgrundsatz konkretisieren und Rücklagenbildung ausdrücklich erlauben**
3. **Stifterwillen und Gestaltungsfreiheit sicherstellen**
4. **Form des Stiftungsgeschäfts beibehalten**
5. **Übergangsregelungen praxisnah erweitern**
6. **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung erleichtern**
7. **Zu- und Zusammenlegungen praxisnah erleichtern**
8. **Zweck- und Satzungsänderungen sowie Änderungsrecht der Stifter:innen zu Lebzeiten einführen**
9. **Stiftungen auf Zeit ermöglichen**
10. **Stiftungsregister entbürokratisieren**

11. Klagebefugnis erweitern

1. Ertragsverwendung und Umschichtungsgewinne klar regeln

Früher wurden die Stiftungszwecke aus Nutzungen des Stiftungsvermögens erfüllt. Dies sind Zinsen, Mieten oder Dividenden. Aufgrund der Entwicklung der Anlagemöglichkeiten an Kapitalmärkten passt diese Begrifflichkeit nicht mehr, da der Großteil der Stiftungen Vermögenserträge aus Veräußerungen von Anleihen, Aktien oder Fondsanteilen erwirtschaftet, die dann, soweit sie nicht für den dauernden Kapitalerhalt thesauriert werden müssen, auch zur Erfüllung der Stiftungszwecke eingesetzt werden oder in eine Rücklage eingestellt werden. Deswegen ist die **Zuordnung der Umschichtungsgewinne und deren freie Einsetzbarkeit für die Zweckverwirklichung** nach Maßgabe des Stifterwillens bei Beachtung des Gebots des Kapitalerhalts für eine Vielzahl von Stiftungen von **essenzieller Bedeutung**. Aufgrund der grundlegenden Veränderung der Kapitalmärkte in den letzten Jahrzehnten und der nun schon lange andauernden Niedrigzinsphase hat sich das Anlageverhalten erheblich verändert. Es obliegt den Stiftenden zu definieren, welchen Handlungsspielraum den Stiftungsorganen bei der Vermögensverwaltung zukommen soll. Anstelle des zu engen Begriffs der „Nutzungen“, der dem tatsächlichen Anlageverhalten mittlerweile nicht mehr entspricht, sollte der Begriff der „Erträge“ verwendet werden, der laufende Erträge aus der Nutzung von Kapitalanlagen oder Gewinne aus der Veräußerung einzelner Anlagen gleichermaßen umfasst. Die Stiftenden wollen regelmäßig bei der Errichtung der Stiftungen den Stiftungsorganen einen möglichst breiten pflichtgemäßen Ermessensspielraum zwischen der Kapitalerhaltung einerseits und der Zweckverwirklichung andererseits gewähren, damit die sich ständig verändernden Bedingungen für eine einerseits sichere, andererseits aber auch hinreichend ertragreiche Anlage erfüllt werden können. Wollen sie etwas anderes, werden sie es in der Satzung ausdrücklich niederlegen. Deswegen entspricht es bislang, bis auf Bayern, nicht der Rechtspraxis, dass Umschichtungsgewinne nur dann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben eingesetzt werden dürfen, wenn dies die Satzung ausdrücklich erlaubt. Vielfach sind keine Regelungen zum Umgang mit Umschichtungsgewinne in der Satzung enthalten. Auch sind Stiftungen in unterschiedlicher Weise zum Kapitalerhalt verpflichtet. Die Vielzahl der Stiftungen mit einem Grundstockvermögen unter 1 Mio. Euro wird regelmäßig, wenn von den Stiftenden nichts anderes ausdrücklich angeordnet worden sein sollte, das Kapital nur nominal erhalten. Größere Stiftungen sind typischerweise, vorbehaltlich näherer Ausgestaltung im Stiftungsgeschäft, entweder zum realen Kapitalerhalt oder zum gegenständlichen Kapitalerhalt, bspw. in Bezug auf eine Unternehmensbeteiligung, verpflichtet. Es wäre ein Missverständnis, wenn der Staat mit der Reform auf einmal für alle Stiftungen das gleiche Kapitalerhaltungskonzept vorschreiben würde, dies richtet sich vielmehr nach dem jeweiligen Stifterwillen, wie auch in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt.

Alledem sollte der Gesetzestext Rechnung tragen.

Daher ist es **wichtig und folgerichtig**, dass der Regierungsentwurf die strenge **Surrogationsthese des § 83 b BGB-RefE aufgegeben** hat, so dass, sofern in der Satzung nichts

anderes bestimmt ist, Umschichtungsgewinne nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind, sondern auch für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden dürfen. Dennoch bedarf es in § 83 c BGB-E dringend weiterer Nachbesserungen, um **Widersprüche und Unklarheiten zu vermeiden**. Insbesondere könnte aufgrund der Formulierung des § 83 c Absatz 3 BGB-E in der Praxis der Umkehrschluss gezogen werden, dass soweit keine Regelung in der Satzung vorliegt, Umschichtungsgewinne zwar zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden dürfen, sodann jedoch wieder aufgestockt werden müssten. Es gibt bereits Rechtsanwälte, die Stiftungen wegen dieses Gesetzestextes dringend eine Satzungsergänzung empfehlen. In der Textfassung des Regierungsentwurfs wird abweichend vom bisherigen herrschenden Rechtsverständnis auf einmal die Verwendungsmöglichkeit von Gewinnen aus Aktienveräußerungen oder Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds in Frage gestellt, was die **Finanzierungsstrukturen vieler (Kapital)Stiftungen gefährdet**. Vor dem Hintergrund, dass der Grundsatz gelten soll, dass Umschichtungsgewinne auch zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden dürfen, ist die Regelung in § 83 c Absatz 3 BGB-E, wonach bei bestehenden Regelungen zum Verbrauch der Umschichtungsgewinne eine Aufstockung des Grundstockvermögens unterbleiben darf, schlicht überflüssig. Die klare Intention des Gesetzgebers zeigt sich in der Gesetzesbegründung, wonach explizit auf Seite 62 darauf hingewiesen wird, dass Umschichtungsgewinne, wie bisher zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen. Diese Klarheit der Gesetzesbegründung sollte sich auch im Gesetzestext selbst wiederfinden:

Daher ist folgerichtig § 83 c Abs. 1 BGB-E anzupassen, § 83 c Abs. 3 BGB-E zu streichen und in einem neuen Absatz 3 den Umgang mit Umschichtungsgewinnen wie folgt klarzustellen:

(1) Das Grundstockvermögen ist nach *Maßgabe des Stifterwillens* ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist *unter Berücksichtigung der Erhaltungspflicht aus den Erträgen* des Grundstockvermögens zu erfüllen. (...)

~~(3) Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden.~~

(3) Der Verbrauch von Zuwächsen des Grundstockvermögens, die durch Vermögensumschichtungen erworben wurden, ist zulässig, es sei denn, diese werden zur Erhaltung des Grundstockvermögens benötigt.

2. Kapitalerhaltungsgrundsatz konkretisieren und Rücklagen ausdrücklich erlauben

Im Gleichklang mit dem sog. Professorenentwurf fordern wir weiterhin eine **Konkretisierung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes zur Erhaltung der notwendigen Flexibilität der Stiftungen** bei der Vermögenverwaltung und zur **Rechtssicherheit**. Bei der Frage des Kapitalerhaltungsgrundsatzes sollte den Stiftungsorganen ein pflichtgemäßes Ermessen über die Art und Weise der Kapitalerhaltung – ob nominell oder real oder, bei gestifteten

Vermögensgegenständen, gegenständlich – eingeräumt werden, bei **gleichzeitiger Beachtung des Stifterwillens**. Durch rechtsvergleichende Untersuchungen ist beispielsweise bekannt, dass US-amerikanische Stiftungen erfolgreicher mit ihrem Vermögen wirtschaften als deutsche Stiftungen, weil sie keinen gesetzlichen Restriktionen in Bezug auf die Vermögensanlage unterworfen sind, vielmehr darauf vertraut wird, dass die Stiftungsorgane auf Grundlage angemessener Informationen jeweils eine verantwortliche Entscheidung treffen. Nur so ist eine **effektive, den jeweiligen Erfordernissen der Zeit angepasste Stiftungsverwaltung, erst recht in schwierigen wirtschaftlichen und pandemiegeprägten Zeiten** zu verwirklichen.

Wir regen daher eine Ergänzung des § 83 c Absatz 1 BGB-E um einen neuen Absatz 1a an

(1a) Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Thesaurierung der gemeinnützigkeitsrechtlich erlaubten Rücklagen, wie der sog. Drittelrücklage, bleibt nach unserem Verständnis stiftungsrechtlich auch künftig erlaubt. Fast alle Stiftung machen von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch. Das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt detailliert vor, welche Stiftungserträge zeitnah zu verwenden sind. Zur Klarstellung und zur Rechtsicherheit sollte die Bildung von Rücklagen, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht und sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen, ausdrücklich erlaubt werden.

Zur Klarstellung könnte daher in § 83 c BGB-E ein neuer Absatz 1 b eingefügt werden:

(1b) Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt, soweit die Satzung nicht entgegensteht und sie der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen.

3. Stifterwillen und Gestaltungsfreiheit sicherstellen

Nach § 83 Abs. 2 BGB-E soll dauerhaft der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Wille, hilfsweise der mutmaßliche Wille berücksichtigt werden. Damit werden die Aufsichtsbehörden und Stiftungsgremien gezwungen, stets historische Forschung zu betreiben und können von den Aufsichtsbehörden bereits genehmigte Satzungsänderungen wieder in Frage gestellt werden, anstatt das die jeweils in Kraft befindliche Satzung das Handeln der Organe bestimmt. Es gibt Stiftungen, die älter als 500 Jahre sind und bei denen der historische Satzungstext nicht mehr bekannt ist. Hat der mutmaßliche Stifterwille zu einer Satzungsänderung geführt, entspricht es dem Stifterwillen, die Satzung entsprechend fortzuentwickeln und ist der ursprüngliche Wortlaut der Errichtungssatzung damit überholt. Die Stiftungsaufsicht überprüft bei der Genehmigung einer Satzungsänderung, ob diese dem mutmaßlichen Stifterwillen bei Errichtung entspricht, mit der Genehmigung ist dann die

Errichtungssatzung überholt. Aus diesem Grund überzeugt nicht, dass im Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen auf den in der Errichtungssatzung niedergelegten Willen abgestellt wird, obwohl Stifter:innen die Weiterentwicklung der Stiftung wollen. Auch in Bezug auf den Haftungsmaßstab, denen die Stiftungsorgane unterliegen sollen, vermögen Stifter:innen die Rechtsentwicklung zur Beurteilung von Pflichtverletzungen oder Verschuldensmaßstäbe über die Jahrhunderte nicht vorherzusehen, deswegen sollte auf den entsprechenden mutmaßlichen Stifterwillen, bei dem die jeweilige Rechtsentwicklung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer beabsichtigten Satzungsänderung zu berücksichtigen sein wird, abgestellt werden müssen. Rechtsstaatlich ist es geboten, die lebenden Stifter:innen dazu anzuhören, die am besten ihren Willen bei Errichtung der Stiftung darlegen kann. Im Gesetzestext sollte die Bedeutung der jeweils aktuellen Satzung und des mutmaßlichen Stifterwillens für die Tätigkeit der Stiftungsorgane entsprechend der geltenden Rechtspraxis niedergelegt werden.

§ 83 Abs. 2 BGB-E könnte daher wie folgt gefasst werden:

Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Stiftung den Stifterwillen, wie er in der Satzung zum Ausdruck kommt, hilfsweise den mutmaßlichen Willen, zu beachten. Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser vor der Genehmigung von Satzungsänderungen anzuhören.

In § 84a Abs. 1 BGB-E und § 85 Abs. 4 BGB-E sollte auf die Satzung statt auf die Errichtungssatzung abgestellt werden.

4. Form des Stiftungsgeschäfts beibehalten

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, soll entsprechend der jahrzehntelang bewährten Praxis das bisherige Schriftformerfordernis beibehalten werden. Wir begrüßen dies. Allerdings erscheint uns die Formulierung des § 83 Abs. 3 BGB-E nicht eindeutig. Der Unterschied zwischen dem einseitigen Rechtsgeschäft und der strengeren Form für Verträge wird nicht deutlich, die Formulierung sollte daher überdacht werden.

Wir schlagen daher vor, § 83 Abs. 3 BGB-E wie folgt zu fassen:

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. § 311 b und § 15 Abs. 4 GmbHG sind nicht anzuwenden.

5. Übergangsregelungen praxisnah erweitern

Auch im Regierungsentwurf **fehlt** nach wie vor **eine Übergangsregelung**, die es den Stiftungen erlaubt, zeitlich auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet **einmalig eine Anpassung ihrer Satzung nach neuem Recht vorzunehmen**. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Haftung der Organe oder zu möglichen späteren Satzungsänderungen. Je nach der Rechtspraxis in dem

jeweiligen Bundesland konnten die Stifter keine Regelungen treffen, die nun in der Errichtungssatzung von ihnen erwartet werden. Es ist nicht fair, nun ihnen einfach zu unterstellen, sie hätten keine Regelung treffen wollen. Vor dem Hintergrund der bisher unterschiedlichen Praxis der Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Recht der Stiftenden spätere mögliche Zweckänderungen von vornherein in der Satzung zu antizipieren, ist es geboten, die bestehenden Stiftungssatzungen an das neue Recht anpassen zu können. Das im Regierungsentwurf vorgesehene **spätere Inkrafttreten (zum 01.07.2022)** um bestehenden Stiftungen die Möglichkeit zu geben, nach altem Recht ihre Satzungen anzupassen reicht dafür nicht aus, da offenbleibt, ob damit eine Anpassung an das neue Recht erlaubt ist. Zudem würde diese Regelung zu einer Welle von Satzungsänderungen und Überlastungen der Stiftungsaufsichten bis Juli 2022 führen und es bliebe zweifelhaft, ob derartige Satzungsänderungen überhaupt genehmigt würden. So raten bereits jetzt viele Stiftungsberater und Kanzleien in Reaktion auf den Regierungsentwurf Satzungsänderungen vor Inkrafttreten durchzuführen.

So besteht z.B. ein großes Bedürfnis in der Praxis, Satzungsbestimmungen zur Frage, ob die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden darf oder nicht, aufzunehmen. Auch die massive Rechtsunsicherheit zu den Vermögensregelungen – hier insbesondere zu den Umschichtungsgewinnen – führt bereits jetzt zu vermehrten Anfragen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass § 85 Absatz 4 BGB-neu Ausschluss oder Beschränkungen von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu (Zweckänderungen, Änderungen prägender Bestimmungen und einfache Satzungsänderungen) nur in der Errichtungssatzung zulässt und es damit für bestehende Stiftungen keine Anpassungsmöglichkeiten gibt.

Daher muss es den lebenden Stiftenden ermöglicht werden, die Satzung in einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht anzupassen.

Daher schlagen wir vor, Art. 229 EGBGB um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

Bis zum [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] hat eine bereits bestehende Stiftung die Möglichkeit, die Satzung der von ihm errichteten Stiftung den Regelungen des §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung in Bezug auf nunmehr in der Satzung erwartete Regelungen anzupassen. Noch lebende Stifter sind anzuhören. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

6. Umwandlung in Verbrauchsstiftung erleichtern

Wir **begrüßen** die Kodifizierung der **Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung**, sehen hier jedoch aufgrund vieler Fälle in der Praxis weiterhin **Nachbesserungsbedarf**.

Viele kleine Stiftungen befinden sich aufgrund der **anhaltenden Niedrigzinsphase in Not**. Sie können ihren Stiftungszweck aufgrund zu geringer Erträge nicht oder kaum noch verwirklichen, nach dem Motto „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“. Gleichzeitig ist eine **mittelfristige Nachbesetzung der Stiftungsgremien** bei notleidenden Stiftungen kaum möglich. Eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung soll künftig gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu nur dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 85 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB-neu erfüllt sind, das heißt nach Satz 1 Nr. 1, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Zwecks endgültig unmöglich ist.

Die **Voraussetzungen sind zu streng** und werden den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Sie führen dazu, dass viele kleine Stiftungen vor sich hinvegetieren, da Stiftungsaufsichten die Zweckverwirklichung nicht als endgültig unmöglich einstufen, selbst wenn nur noch geringe Erträge vorhanden sind. Gleichzeitig führen solche Verhältnisse dazu, dass es umso schwieriger wird, Nachfolger für die Stiftungsgremien zu finden. Wer ein Ehrenamt in einem Stiftungsgremium übernimmt, will Gutes tun und nicht nur mit großem Zeitaufwand Vermögen verwalten, das aufgrund eines unzureichenden Jahresergebnisses keine vernünftige Zweckverwirklichung mehr ermöglicht. Aus Sicht von Stifterinnen und Stiftern, die ihre Stiftung in einer Hochzinsphase errichtet haben, wird vielfach die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung gewünscht. Die ursprünglich geplante Zweckverwirklichung kann aufgrund wesentlich geänderter Umstände nicht realisiert werden, die Zweckverwirklichung ist damit unmöglich geworden.

In solchen Fällen sollte – gerade Stiftungen mit lebenden Stifter:innen – die Möglichkeit gegeben werden, über einen begrenzten Zeitraum effektiv den Zweck zu verwirklichen, statt auf ewig dahin zu vegetieren.

Daher ist es notwendig, die **Voraussetzungen der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung zu erleichtern**. Sie sollte bereits bei **wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse** möglich sein, **wenn** diese dazu führen, dass die von Stiftenden bei Errichtung der Stiftung **gewählte Art und Weise der Zweckverwirklichung dauerhaft** und mit einer **gewissen Intensität nicht mehr möglich** ist. Wir schlagen daher vor, bei einer voraussichtlich zehnjährigen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung von einer dauernden Unmöglichkeit auszugehen, so dass die Stiftung mit Zustimmung der lebenden Stifter:in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden kann, so dass sichergestellt ist, dass eine wesentliche Abweichung von der ursprünglichen Konzeption für die Stiftung vorliegt. In Bezug auf Verbrauchsstiftungen bezweifeln wir die Ergänzung des § 81 Absatz 2 Nr. 2 BGB-neu. Ein ordnungsgemäßes Handeln der Stiftungsorgane kann auch für Verbrauchsstiftungen vorausgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im § 81 Absatz 2 BGB-E zu streichen und in § 85 Absatz 1 BGB-E, um einen neuen Absatz 1b zu ergänzen.

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben werden (...)

~~Der Zweck nach Satz 1 kann nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. (...) Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83 c durch eine Satzungsänderung mit der die Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt werden, in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.~~

(1b) Führen wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der von dem Stifter bei Errichtung gewollten Art und Weise der Zweckverwirklichung dazu, dass eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung für voraussichtlich wenigstens zehn Jahre ihren Zweck nicht wird erfüllen können, so kann die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83 c durch eine Satzungsänderung, mit der die Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 und § 82 Satz 3 ergänzt werden, bei Zustimmung des lebenden Stifters in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.

7. Zu- und Zusammenlegungen praxisnah erleichtern

Wir begrüßen die einheitlichen Regelungen zur Zu- und Zusammenlegung, die nun bundeseinheitlich die Fusion von Stiftungen grundlegend vereinfacht, keine aufwendige Auflösung und Liquidation mehr zur Folge hat und eine Vermögensübertragung im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** zulässt.

Die **Zu- und Zusammenlegung** von Stiftungen in § 86 Nr. 2 BGB-neu wird jedoch weiterhin dadurch **erschwert**, dass nunmehr die Zulegung an die wesentliche Übereinstimmung der Zwecke gebunden wird. Dies widerspricht den Bedürfnissen der Praxis, da mitunter die Zwecke bei bestehenden Stiftungen so eng formuliert sind, dass eine wesentliche Übereinstimmung in der Praxis kaum darstellbar ist. Eine wesentliche Übereinstimmung schränkt die Auswahl der kompatiblen Stiftungen in der Praxis über Gebühr ein. Entscheidend ist für Zulegung wie Zusammenlegung gleichermaßen, dass „gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann.“

Daher schlagen wir die Streichung des § 86 Nr. 2 BGB-E vor, da § 86 Nr. 3 BGB-E die notwendige Zweckkongruenz ausreichend regelt.

8. Zweck- und Satzungsänderungen erleichtern und Änderungsrecht der Stifter:innen zu Lebzeiten einführen

Stiftungen unterscheiden sich von gemeinnützigen Projekten mittels anderer Rechtsformen insbesondere durch die lange, nachhaltige und nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtung zum gemeinnützigen Wirken. Damit das ehrenamtliche Engagement im Stiftungswesen gestärkt und trotz dieser langfristigen Bindung attraktiv bleibt, bedarf es der **Berücksichtigung der Interessen der Stiftenden, ihre jeweilige Stiftung weiterentwickeln zu können**. Die Zeiten haben sich geändert: heute wird – im Gegensatz zu früher – überwiegend zu Lebzeiten gestiftet. Wir erleben eine Gesellschaft, die in ihrem Handeln schon zu Lebzeiten einen guten Zweck verwirklichen möchte. Doch schon jetzt

suchen Bürgerinnen und Bürger, die sich für den guten Zweck engagieren wollen, nach Alternativen zur Stiftung – wie sich jüngst wieder am Beispiel der Initiative der „Stiftung Verantwortungseigentum“ zeigt – oder Stifter:innen weichen in die leider immer noch nicht regulierte Treuhandstiftung aus.

Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Änderungen zu Zweck- und Satzungsänderungen insgesamt zu starr und rückwärtsgewandt. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum abweichende Regelungen gemäß § 85 Abs. 4 – neu nur in der **Errichtungssatzung** erfolgen können, nicht jedoch bei einer späteren Satzungsänderung, wenn dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht. In der Praxis besteht **das große Bedürfnis nach erleichterten Möglichkeiten der Satzungsänderungen, um handlungsfähig zu bleiben** und gleichzeitig **das Stiften für künftige Generationen attraktiver** zu gestalten. Es ist zu befürchten, dass vermögende potenzielle Stifter auf ausländische Rechtsordnungen ausweichen, die weniger restriktiv in Bezug auf die Anpassung von Satzungen an geänderte Erfordernisse sind. Dies entspricht auch dem Willen des Großteils der Stifter:innen, denen bei der Errichtung der Stiftung bewusst ist, dass sie – wie alle Menschen – nur begrenzte Zeit die Zukunft vorhersehen können und sinnvolle Anpassungen, damit die Stiftung mit den Erträgen aus dem gestifteten Grundstockvermögen den jeweiligen Zweck dauerhaft verfolgen kann, möglich sein müssen. In einer Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen im Dezember 2018 gaben 60 Prozent der befragten Stiftungen an, dass sie ihre Satzung bereits ändern mussten. Die Gründe dafür sind vielfältig: rund 46 Prozent haben ihre Gremienstrukturen geändert, 33 Prozent mussten ihre Stiftungszwecke anpassen und 27 Prozent mussten die Satzung aufgrund unklarer Regelungen ändern.¹ Vielfach sind Stiftungszwecke bei der Errichtung unbedacht anhand des Katalogs gemeinnütziger Zwecke formuliert worden und bildet sich erst in den ersten Jahren des Stiftungswirkens heraus, welche Schwerpunkttätigkeiten mit den Stiftungserträgen verfolgt werden sollen. Zudem wünschen sich die Stifterinnen und Stifter eine solche Anpassungsfähigkeit für ihre Stiftung, um damit die dauerhafte Lebensfähigkeit ihrer Stiftung zu sichern.

In der Stiftungspraxis besteht das dringende Bedürfnis nach einem **Änderungsrecht des Stifters bzw. der Stifterin zu Lebzeiten** zur einmaligen Nachjustierung des Stiftungszwecks. So haben sich in einer weiteren Umfrage des Bundesverbandes im August 2018 rund **76 Prozent der befragten Stiftungen für eine Erweiterung der Stifterrechte ausgesprochen**. Auch das Schweizer Recht sieht in Artikel 86a ZBG ein entsprechendes Änderungsrecht vor.

Der **Umfang der Zweckformulierung** und der Handlungsspielräume bei der Errichtung der Stiftung **hängt maßgeblich davon ab**, wie gut Gründende im **Gründungsprozess von Beratern und/oder der Stiftungsaufsicht beraten** wurde. Auch die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörde spielt eine große Rolle. So kann zum Beispiel eine zu enge Zweckformulierung daraus resultieren, dass die Stiftungsaufsicht mit Blick auf ein geringes Gründungskapital – ohne Berücksichtigung von etwaigen zukünftigen Vermögenszuwächsen durch Zustiftungen oder Fundraising-Konzepte – die Aufnahme von weiteren Zwecken nicht genehmigt. Zudem prägen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben viele Zweckformulierungen. Diese Vorgaben sind aber an der Verwaltungsvereinfachung und nicht an der Abbildung des individuellen Stifterwillens ausgerichtet.

¹ Quelle: <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/grafiken-zum-download.html#tab935>

Die errichtete Stiftung braucht keinen besonderen staatlichen Schutz gegenüber dem Wunsch der lebenden Stifter oder Stifterin zu weit oder unbedacht formulierte Regelungen in der Satzung entsprechend dem eigenen Willen zu formulieren. Daher ist in Bezug auf sämtliche **Satzungsbestimmungen ein erleichtertes Änderungsrecht des Stifters bzw. der Stifterin zu Lebzeiten – sofern die gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecksetzung bestehen bleibt – der richtige Weg** für ein **sinnstiftendes, zukunftsorientiertes und attraktives Stiftungswesen**. Auch sollte es der **zukünftige Rechtspraxis überlassen, welche Bestimmungen** in der jeweiligen Satzung **nach dem mutmaßlichen Willen der jeweiligen Stifter:in als prägend anzusehen ist**. Manchen ist der Name gleichgültig, für andere unabänderlich. Der Verwaltungssitz der Stiftung folgt häufig Opportunitäten in Bezug auf zu gewinnende Organpersonen. Allenfalls könnte in der Gesetzesbegründung angeführt werden, welche Bestimmungen im Regelfall als prägend angesehen werden könnten, zumindest sollte klargestellt werden, dass sich die Prägung individuell nach dem jeweiligen Stifterwillen richtet.

In der Gesetzesbegründung wird zum Änderungsrecht der Stifter:innen auf die ausführliche Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hingewiesen, die an dieser Stelle durchaus kontrovers geführt wurde. Maßgeblich für eine Ablehnung des Änderungsrechts in der Gesetzesbegründung ist die Motivation, an einem Grundsatz festzuhalten, der den Stiftenden die Dispositionsfreiheit in Bezug auf die Stiftung nach ihrer Entstehung entzieht. Dieser Grundsatz wird weit ausgelegt und soll sich auf sämtliches Stiftungswirken beziehen – von der Zweck- bis hin zur einfachen Satzungsänderung. Diese These wäre nur dann richtig, wenn Stiftenden nicht das Recht auf Irrtum zugebilligt würde. Für den Bundesverband Deutscher Stiftungen sind die Nachhaltigkeit und die Unveränderlichkeit Kernelemente einer Stiftung. **Der Kern der Stiftung, insbesondere der Zweck der Stiftung, sollte daher nach wie vor nur unter strengen Voraussetzungen abänderbar sein. Es gibt durchaus auch Stiftungen, die aufgrund günstiger Vermögensentwicklung über mehr Vermögen verfügen können, als vom Stifter vorhergesehen und bei denen daher eine Erweiterung der Stiftungszwecke dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht**. In den weiteren Wirkungskreisen, wie den prägenden und einfachen Bestimmungen, sollte der Grundsatz, der dem Stifter bzw. der Stifterin sämtliche Dispositionsfreiheit nach Errichtung entzieht, überdacht werden.

Im Sinne der **besten Zweckverwirklichung** bei gleichzeitiger **Steigerung der Attraktivität** des Stiftungswesens **für künftige Generationen** sollte der **Wille der Stifter:innen zu Lebzeiten mehr Berücksichtigung finden**.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen in § 85 BGB-E vor:

(2) Durch Satzungsänderung kann der Zweck der Stiftung in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben **und** eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. **Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung, über die Verwaltung des Grundstockvermögens sowie, wenn vom Stifter bestimmt, über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe anzusehen.**

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, **wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.**

(4) In der **Errichtungssatzung** kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der **Errichtungssatzung** auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erleichtern. Regelungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

(5) **Der Stifter kann zu Lebzeiten den Zweck der Stiftung oder eine andere Bestimmung mit Zustimmung der zuständigen Stiftungsorgane ändern, wenn eine zweckmäßige Anpassung zur nachhaltigen Erfüllung des Stifterwillens unter Berücksichtigung der Finanzausstattung im Verhältnis zum Stiftungszweck dargelegt werden kann. Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke oder die Förderung einer Familie kann nicht geändert werden.**

9. Stiftungen auf Zeit ermöglichen

Um das Stiften attraktiver zu machen und die **Vielfalt des Stiftens zu fördern**, ist auch die Errichtung einer Stiftung auf Zeit sinnvoll und in der Praxis gewünscht. Eine Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen im August 2018 ergab, dass eine **Mehrheit** der befragten Stiftungen sich die Möglichkeit wünschen, den **Zeitraumen ihrer Stiftungen selbst festlegen zu können und die Einführung einer Stiftung auf Zeit befürworten.**² Auch ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, wieso die Verbrauchsstiftung erlaubt, die Stiftung auf Zeit aber verboten wird. Die Unterschiede zwischen beiden Formen sind gering. Es geht allein darum, wie frei die Stiftungsorgane darin sind, das gestiftete Vermögen und die zwischenzeitlichen Erträge daraus zur Zweckverwirklichung einzusetzen. Dies sollte die jeweilig Stiftenden festlegen, nicht aber der Gesetzgeber. Es sollte den Stiftenden die Flexibilität gegeben werden, einer Stiftung eine bestimmte Bestandsdauer zu geben, nach deren Ablauf das Vermögen nicht verbraucht ist, sondern dann dauerhaft dem Vermögen eines anderen gemeinnützigen Rechtsträgers zugeführt wird. Ein Rückfall an den Stifter bzw. die Stifterin selbst kann dabei ausgeschlossen werden. Die Gesetzesbegründung auf Seite 29f. will diese Stiftungsform nicht anerkennen. Es fehle an der für die Ewigkeit typischen dauerhaften Verbindung zwischen Zweck und Vermögen und sei missbrauchsanfällig. Eine Missbrauchsgefahr lässt sich nicht erkennen, da das Stiftungsvermögen nach Ablauf der Zeit der Vermögensbindung unterliegt. Näher erläutert wurde uns diese angebliche Missbrauchsgefahr bis heute nicht. Wenigstens für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke sollte die Stiftung auf Zeit eröffnet werden. So hat beispielsweise die Bill und Melinda Gates Stiftung entsprechend den aktuellen Erfordernissen Mrd.-Beträge in die Impfstoffforschung gesteckt. In Deutschland wäre dies einer Verbrauchsstiftung verboten, da sie nach der Fassung des RegE bei Errichtung einen genauen

² Quelle: <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/grafiken-zum-download.html#tab936>

Verbrauchsplan vorlegen müsste. Wird die Stiftung auf Zeit erlaubt, entfällt die Notwendigkeit der Regelung des § 81 Abs. 2 Nr. 2 BGB-neu.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 80 Absatz 1 BGB-E vor:

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung kann auf unbestimmte Zeit, **für eine bestimmte Zeit (Stiftung auf Zeit) oder** für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

10. Stiftungsregister entbürokratisieren

Wir begrüßen die Errichtung eines Stiftungsregisters, welches die Handlungsfähigkeit der Stiftungen im Rechtsverkehr wesentlich erhöht und gleichzeitig zur Transparenz von Stiftungen beiträgt.

Der Regierungsentwurf behebt auch die besondere Belastung der Stiftungen, in dem die Satzung und nicht mehr das Stiftungsgeschäft zu den einzureichenden Unterlagen zählt. Die **Persönlichkeitsrechte des Stifters** sind damit gewahrt. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es in der Satzung Regelungen geben kann, bei denen die berechtigten Interessen der Stiftungen den Interessen der Öffentlichkeit durch die Einsichtnahme jedermanns überwiegen können. Hier führt die Gesetzesbegründung beispielhaft die namentliche Benennung der Destinatäre und den entsprechenden Fördersummen sowie Regelungen zur Vermögensanlage an. Wir regen an vorzusehen, dass die **Regelungen, bei denen ein berechtigtes Interesse** der Stiftenden auf Vertraulichkeit anzunehmen ist, **zu schwärzen sind**. Besonders für die kleineren Stiftungen mit einem Stiftungskapital unter einer Mio. Euro, d.h. zweidrittel der Stiftungen in Deutschland, die in der Regel ehrenamtlich geführt werden, bedeutet es einen zusätzlichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, ihr berechtigtes Interesse im Einzelfall zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Zudem ist der Verwaltungsaufwand behördenseits geringer, wenn die Schwärzung vor Einreichung der Unterlage durch die Stiftung selbst mit entsprechender Begründung erfolgt.

Aufgrund der Umwandlung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister und der damit einhergehenden Streichung der Meldefiktion des § 20 Absatz 2 GWG, fällt die noch im Referentenentwurf geplante Meldefiktion des Stiftungsregisters ersatzlos weg. Zweck der Meldefiktion war es den Verwaltungsaufwand durch die zusätzliche Meldung im Transparenzregister zu minimieren. Um dieses Ergebnis dennoch zu erreichen, regen wir an, eine **automatische Datenübermittlung** vom Stiftungsregister an das Transparenzregister – entsprechend dem **Vorbild der Datenübermittlung des Finanzamts an das Gemeinnützigkeitsregister** aufzunehmen.

11. Klagebefugnis erweitern

Auch fehlt im Regierungsentwurf das äußerst praxisrelevante **Klagerecht** von Organen zum **Schutz der Stiftung**. Bisher bestehen in der Praxis **strukturelle Defizite bei der Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten der Stiftungen**. Ein einzelnes Organmitglied kann keine Ansprüche der Stiftung gegen andere Organmitglieder bei gesetzes- und satzungswidrigem Verhalten durchsetzen, wenn es als Minderheit im Vorstand rechtmäßiges Verhalten der anderen Organmitglieder einfordert. Es gibt auch keinen Anspruch eines einzelnen Organmitglieds auf Tätigwerden der Stiftungsaufsicht hinsichtlich eines gesetzes- und satzungskonformen Verhaltens der Organe. Die Stiftungsaufsichtsbehörden verhalten sich selbst bei Organstreitigkeiten häufig neutral und fordern zur Klärung vor den Zivilgerichten auf.

Daher wäre es vor dem Hintergrund der im Grundgesetz **verankerten Rechtsschutzgarantie von Art 19 Absatz 4 GG** erforderlich, den Organmitgliedern, die zugunsten der Stiftung rechtmäßiges Handeln einfordern und ggfs. Ansprüche der Stiftung durchsetzen wollen, eine Klagebefugnis einzuräumen. Eine solche **Klagebefugnis im eigenen Namen zugunsten der Stiftung** – in Anlehnung an die gesellschaftsrechtliche „actio pro socio“ – würde die **Governance und Compliance der Stiftungen wesentlich verbessern**, da Organe bei Fehlverhalten eher mit einer Inanspruchnahme rechnen müssten. Gegenwärtig stellt sich das Bemühen eines Organmitglieds zum Schutz des Stifterwillens gegen eine andere Mehrheit im Vorstand als juristisches Hürdenlaufen dar, was dazu führt, dass die vielfach ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in derartigen Streitfällen resignieren. Gerade im Zusammenspiel mit der nun eingeführten Business Judgment Rules bedarf es eines solchen Korrektivs.

Darüber hinaus besteht eine **eklatante Lücke im Rechtsschutz bei rechtswidrigen Auflösungen und Aufhebungen von Stiftungen**. So wie der Stifter bzw. die Stifterin gegen den Staat auf Anerkennung seiner Stiftung klagen kann, sollte auch der actus contrarius der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit Billigung der staatlichen Aufsicht der gerichtlichen Kontrolle durch Dritte unterliegen. Dies können den Stiftenden besonders verbundenen Menschen oder auch Verbände, die früheres staatliches Unrecht beseitigen wollen, sein. Mitunter haben Stiftungsorgane selbst ein Interesse an der Stiftungsauflösung, dem sich die Aufsichtsbehörde dann nicht entgegenstellt. Dann wird allein bei einem derartigen Klagerecht geprüft werden, ob die Genehmigung dieses Aktes im Einklang mit dem Stifterwillen steht. Stiftungen unterstehen dem Schutz des Staates, da sie weder Eigentümer noch Mitglieder haben – ein Schutz, der insbesondere der Existenz der Stiftung gewidmet ist, solange die Zweckerfüllung nicht unmöglich geworden ist.

Daher fordern wir eine Ergänzung des § 83 BGB-E um einen weiteren Absatz:

Organmitglieder haben das Recht, die Nichtigkeit von Beschlüssen aller Stiftungsorgane sowie Rechte und Ansprüche der Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn das zuständige Stiftungsorgan nicht binnen angemessener Frist tätig wird. Durch Klage in eigenem Namen kann die Nichtigkeit der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse hat.